

C011

Satzungsänderungsantrag

Datum	25.5.2021	
Themenbereich	Rechte und Pflichten der Mitglieder	
Paragraf	8 und 9	
Antragsteller		
Mitgliedsnummer		
Kontakt		
Gegenstand / Thema	Rechte und Pflichten der Mitglieder präzisieren und übersichtlich darstellen	
abstimmungsfähiger Wortlaut	<p>§§ 8 und 9 werden wie vorgeschlagen in einem § zusammengeführt.</p> <p>Wenn kein Delegiertensystem für Bundesparteitage eingeführt wird, entfallen die kursiv gesetzten Abschnitte.</p> <p>Ansonsten wird der vorgeschlagenen Formulierung zugestimmt.</p>	
Begründung	<p>Rechte und Pflichten der Mitglieder müssen klar und übersichtlich geregelt sein. Nur so kann ein Mitglied seine Rechte umfänglich wahrnehmen und seinen Pflichten nachkommen.</p> <p>Die Ausübung des parteiinternen Wahlrechts an gezahlte Beiträge zu knüpfen, ist schwer nachzuprüfen und durchzusetzen. Stattdessen sollten angemahnte Beitragsrückstände als Austrittsgesuch gelten > siehe „Beendigung der Mitgliedschaft“.</p> <p>Selbstverständlichkeiten wie Verschwiegenheitsregeln, die auch im BGB und / oder Strafgesetzbuch geregelt sind oder durch die Datenschutzbestimmungen festgelegt sind, müssen nicht Bestandteil der Satzung sein. Dazu bedarf es keines Extra Paragraphen.</p>	
Satzungsvergleich		
ALT	NEU	

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Jedes Mitglied stimmt zu, interne Belange der Partei vertraulich zu behandeln und nichts zu unternehmen, was der Partei Schaden zufügt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. In Vorstandspositionen der Partei dürfen nur Mitglieder der Partei gewählt werden; in Vorstandspositionen der nachgeordneten Gliederungen dürfen nur Mitglieder der entsprechenden Gliederung gewählt werden (passives Wahlrecht).
- (3) Bei der Kandidatur für ein Amt sind alle bereits bekleidete Ämter, Funktionen und Positionen zum Beispiel in Politik, Vereinigungen und Wirtschaft bekanntzugeben. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (4a) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied seinen ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat oder (ggf. vorübergehend) frei vom Mitgliedsbeitrag gestellt ist, sowie mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. Alle Zahlungseingänge, die bis zum Tag vor der Abstimmung eingehen, werden dabei berücksichtigt.
- (4b) Auf ordentlichen und außerordentlichen Parteitag haben nur die Mitglieder Stimmrecht, die ihren ersten Mitgliedsbeitrag geleistet und am Tag vor Beginn des Parteitags keine Beitragsrückstände haben.
- (4c) Stimmrecht haben nur die Mitglieder, die am Tag vor der Abstimmung keine Beitragsrückstände von mehr als drei Monatsbeiträgen haben.

§ 9 Besondere Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Interna, die Persönlichkeitsrechte von Mitgliedern und Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern betreffen, können per mehrheitlichem Beschluss als Verschlussache deklariert werden. Über Verschlussachen ist grundsätzlich aus vorgenannten Gründen Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können per mehrheitlichem Beschluss von diesem Status befreit werden.
- (2) Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder der Fachausschüsse können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.
- (3) Mitglieder der richterlichen Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über Ablauf und Inhalt der die Beratungen

§ 8 Mitgliederrechte und -pflichten

§ 8.1 Mitgliederrechte: dieBasis Mitglieder

- wirken mit an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung mit, z.B. durch Aussprachen und Anträge, durch Teilnahme an Abstimmungen, Wahlen, Basisumfragen und -abstimmungen,
- wählen in Basiswahlen die Mitglieder der Parteigremien,
- beteiligen sich im Rahmen der Gesetze, der Satzungen und des dieBasis Leitbildes an der Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Ämter und Mandate,
- können im Rahmen der Möglichkeiten einen dieBasis Bundesparteitag besuchen, (entfällt, wenn kein Delegiertensystem)
- können sich unter Beachtung des dieBasis Leitbildes um für ein öffentliches Wahlamt bewerben,
- können gemeinsam mit mindestens 19 weiteren dieBasis Mitgliedern Anträge an Bundesparteitage stellen,
- können gemeinsam mit mindestens 19 weiteren dieBasis Mitgliedern Bewerber für die Parteiämter auf Bundesebene nominieren,
- können als Delegierte die Meinung und den Willen der regionalen dieBasis Mitglieder mit Rede- und Antragsrecht an den Bundesparteitagen vertreten,
- (alternativ, wenn kein Delegiertensystem: können einen dieBasis Bundesparteitag mit Rede- und Antragsrecht besuchen)
- können sich mit anderen Mitgliedern organisieren, z.B. in formlosen Arbeitsgruppen, formellen Fachausschüssen auf Landes- und Bundesebene für inhaltliche Arbeit oder Kommissionen für organisatorische Aufgaben,
- können gemeinsam mit 20% aller dieBasis Mitglieder den Bundesvorstand mit der Einberufung einen außerordentlichen Bundesparteitages beauftragen und
- können gemeinsam mit 20% aller dieBasis Mitglieder den Bundesvorstand mit der Durchführung einer Basisabstimmung auf Bundesebene beauftragen.

§ 8.1 Mitgliederpflichten: dieBasis Mitglieder

- vertreten in der Öffentlichkeit die im Leitbild dargelegten Ziele,
- achten die Rechte der anderen dieBasis Mitglieder,
- respektieren die satzungsgemäßen Beschlüsse der Parteiorgane,
- behandeln dieBasis interne Belange vertraulich, vor allem als Amts- oder Mandatsträger,
- fördern die Ziele der dieBasis Partei und wehren Schaden von ihr ab,
- treten bei Wahlen für öffentliche Wahlämter nicht gegen offizielle dieBasis Bewerber an,

auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet,
insbesondere auch gegenüber Parteimitgliedern.

- sind verantwortlich dafür, dass eine für die Mitgliederkommunikation notwendige aktuelle Email-Adresse den Gliederungen der Partei dieBasis vorliegt und regelmäßig abgerufen wird und
- teilen einen Wechsel des Hauptwohnsitzes dem Vorstand der zuständigen Gliederungen unverzüglich mit.

§ 8.1 **Finanziell** gilt für dieBasis Mitglieder:
Jedes dieBasis Mitglied zahlt einen freien Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsmodalitäten in der Finanzordnung festgelegt sind.